Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. September 1857.

1. Gesetzliche Bestimmungen in Betreff der im Bremischen Staate geltenden Goldmünzen.

Durch öffentliche Blätter und amtliche Kundmachungen ist allgemein bekannt geworden, daß die Staaten des deutschen Zollvereins und Oesterreich durch einen am 24. Januar 1857 abgeschlossenen Münzvertrag sich gegenseitig verpflichtet haben, im Laufe der nächsten Jahre ihre bisherigen Goldmünzen dem Umlauf zu entziehen und in Zukunft keine anderen Goldmünzen mehr auszuprägen als die in dem Vertrage näher beschriebenen Kronen und halben Kronen, von welchen die ersteren den funfzigsten, die letzteren den hundertsten Theil eines Pfundes feinen Goldes (das Pfund zu 500 Grammes gerechnet) nebst zehn Procent Legirung enthalten sollen.

Da nun bekanntlich die im Bremischen Staate geltenden Umlaufsmittel, abgesehen von dem ausschließlich zur Scheidemünze dienenden Silbergelde, nur aus den in verschiedenen deutschen Staaten geschlagenen Pistolen bestehen, die meisten dieser Staaten aber dem erwähnten Vertrage beigetreten sind, und folglich eine allmälige Verminderung des umlaufenden Pistolenvorraths in Aussicht steht; — ganz abgesehen hiervon aber im Interesse unseres Verkehrs mit dem übrigen Deutschland es im hohen Grade wünschenswerth ist, ein festes Werthverhältniß unserer Währung zu den dortigen Goldmünzen zu sichern, so haben seitens des Senats und der Handelskammer Berathungen über die zur Erreichung dieses letzteren Zieles und zur Abwendung eines Mangels an hier umlauffähigen Goldmünzen stattgefunden.

Diese Berathungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß zwar unter den obwaltenden allgemeinen Verhältnissen kein Anlaß vorliege die Grundlagen, auf denen die hiesige Währung beruht, einer Revision zu unterziehen, daß aber die nämlichen Rücksichten, welche früher dazu geführt haben, die bisher in den Nachbarländern und anderen deutschen Staaten meistverbreitete Goldmünze, die Pistole, bei uns einheimisch zu machen, eine gleiche Behandlung der neuzuprägenden »Kronen« im Bremischen Staate anempfehlen. So wenig das unbequeme Rechnungsverhältniß, in welchem die letzteren zu unserem Geldsysteme stehen, verkannt werden kann, so erheischt doch das Interesse des Verkehrs schon allein diejenige Goldmünze, welche bestimmt ist, künftig in fast ganz Deutschland mit Ausschließung aller anderen zu coursiren, in Bremen als vollgültiges Zahlungsmittel, nach Maßgabe ihres wirklichen Metallwerths, anzuerkennen und dadurch für den zu besorgenden Abgang an Pistolen einen Ersatz zu schaffen, welcher es gestatten wird, die fernere Entwickelung des deutschen Geldwesens ohne Besorgniß vor störenden Erschütterungen abzuwarten.

Der Senat ist daher der Ansicht (mit welcher auch die Handelskammer sich einverstanden erklärt hat), daß die auf Grund des deutsch-österreichischen Münzvertrages geschlagenen Kronen zum gesetzlichen Zahlungsmittel im Bremischen Staate für alle in Thalern Gold zu leistende Zahlungen zu erklären und dabei der Werth der Krone auf $8\frac{4}{10}$ Thaler festzusetzen sei. Diese letztere Bestimmung entspricht dem Verhältniß des Feingehaltes der Krone zu dem der Hannoverschen, Braunschweigischen und Dänischen Pistolen, bis auf einen practisch unerheblichen Bruchtheil, und den Vorschriften, welche in Hannover und Oldenburg hinsichtlich des Courses der Kronen zu Thalern Gold Geltung haben werden.

Um bei dieser sich darbietenden Gelegenheit mehrere bei dem Bremischen Münzwesen in Betracht kommende Puncte, über welche bisher hauptsächlich das Herkommen entschied, jedem Zweifel zu entziehen, erscheint es angemessen dem zu erlassenden Gesetze über die Gültigkeit der »Kronen« noch einige weitere Bestimmungen beizufügen. Namentlich empfiehlt es sich für den Feingehalt der als »Pistolen« anzusehenden Goldmünzen die bisher mangelnde gesetzliche Norm festzustellen und zwar in unmittelbarem Verhältnisse zu dem für die »Kronen« geltenden Münzgewichte, dessen Einheit das Pfund zu 500 Grammes bildet. Nach dem für die

»Kronen« vorgeschlagenen Course (1 Krone = $8^4/_{10}$ Thaler Gold) würden 50 Kronen gleich 84 Pistolen sein und müßten daher 84 Pistolen ein Pfund feines Gold enthalten. Dies ist allerdings um $^1/_{10}$ pro Mille weniger Feingehalt als der gegenwärtig für dänische Pistolen angenommene, allein es ist völlig unbedenklich diesen geringfügigen Unterschied unberücksichtigt zu lassen, welcher unerheblicher ist als die Werthabnahme durch den gewöhnlichen Verschleiß, als die Differenz zwischen den verschiedenen Pistolensorten selbst und als das nach dem deutsch-österreichischen Münzvertrage ausdrücklich gestattete Untergewicht der »Kronen« von $2^3/_4$ pro Mille.

Schließlich würde noch auszusprechen sein, daß bei Zahlungen in Goldmünzen nicht der Empfänger, sondern der Zahler verpflichtet sei, für die etwaige Ausgleichung durch Scheidemünze Sorge zu tragen, namentlich um zu bewirken daß Derjenige, welcher sich der »Kronen« bedienen will, dem zur Annahme Verpflichteten keine größere, als die in der Natur der Sache liegende unvermeidliche Unbequemlichkeit verursache.

Der Senat legt einen dem Obigen gemäß abgefaßten Gesetzentwurf der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung der darin enthaltenen legislativen Anordnungen hieneben vor.

2. Entlassungsgesuch des Vorstehers der Gelehrtenschule.

Nachdem der Senat und die Bürgerschaft in ihren Beschlüssen vom 8. und 24. Juli d. J. mit den Grundzügen des von der Schuldeputation in ihrem Berichte vom 5. Juni d. J. vorgelegten Planes einer Reorganisation der Hauptschule, insbesondere auch damit sich einverstanden erklärt haben, daß für die Leitung der neu zu organisirenden Anstalten Männer berufen würden, die sowohl für die Organisirung als für die Leitung vorzüglich geeigenschaftet sein mögten, hat der jetzige Vorsteher der Gelehrtenschule, Professor Dr. F. A. Menke, mit dem Gesuch an den Senat sich gewendet, ihn aus seinen Dienstverhältnissen ehrenvoll entlassen und zugleich das volle Gehalt (1700 Thaler) bis Michaelis 1862, in welchem Jahre er sein funfzigjähriges Doctorjubiläum begehen würde und von wo an das gesetzliche Ruhegehalt von zwei Dritteln jener Diensteinnahme beginnen möge — sowie die bisherigen Emolumente (Freiheit von Verschossung des Diensteinkommens und eine Consumtionsvergütung von jährlich 20 Thaler) fortdauern lassen zu wollen.

Für den Wunsch, auch aus der bisherigen Lehrerwirksamkeit gänzlich zurücktreten zu dürfen wird angeführt, daß es sowohl für den neuen als für den abgegangenen Director und für die Anstalt überhaupt von dem besten Willen nicht zu beseitigende Unzuträglichkeiten haben dürfte, wenn der Bittsteller eine Lehrerthätigkeit noch unter der neuen Direction fortzusetzen veranlaßt werden sollte; daß es ihm selbst auch fraglich sei, ob er in dieser Stellung, wenn ihm neue Classen und neue Unterrichtsgegenstände zugewiesen würden, seiner Pflicht ebenso freudig zu genügen im Stande sein mögte, als in seiner bisherigen Stellung. Das Gesuch um Beibehaltung des vollen Gehalts noch für die nächsten fünf Jahre wird dadurch begründet, daß der Bittsteller sich zur Zeit noch derselben körperlichen und geistigen Rüstigkeit erfreue, noch von derselben Liebe zu seinem Berufe beseelt sei wie zu der Zeit, als ihm sein gegenwärtiges Amt übertragen worden, daß daher nicht eine Abnahme seiner Kräfte, sondern nur der Wunsch ihn zu seinem Gesuche habe veranlassen können, der beabsichtigten Neugestaltung der Gelehrtenschule und der Wirksamkeit frischer jugendlicher Kräfte nicht in den Weg zu treten.

Der Senat kann dieses Gesuch eines Mannes, der seit vierzig Jahren mit nie ermüdeter Berufstreue als Lehrer an der Gelehrtenschule gewirkt und dieser Anstalt als Director seit fünf Jahren mit ungeschwächter Kraft vorgestanden hat, dessen Amtsthätigkeit unter unverändert wie bisher fortbestehenden Verhältnissen nicht fortdauern zu lassen, zur Zeit kein Grund vorgelegen haben würde, der daher nur vor den neuen Ansprüchen zurücktritt, die an die Organisirung und Leitung einer wesentlich erweiterten Lehranstalt gestellt werden müssen, nur in der Billigkeit begründet erachten. Er ist daher geneigt, diesem Gesuche in der Weise zu entsprechen, daß der Bittsteller, unter dem Vorbehalt, ihn zu Michaelis 1862, nicht aber früher, mit einem Ruhegehalte von zwei Dritteln seines bisherigen Diensteinkommens förmlich zu entlassen, von dem Augenblick an, wo der neu zu berufende Director sein Amt antreten wird — was voraussichtlich schon mit dem 1. October wird der Fall sein können — seiner bisherigen Amtsthätigkeit, unter Fortdauer des vollen Gehalts und der obgedachten Emolumente einstweilen enthoben werde.

Indem er nicht zweifelt, daß auch die Bürgerschaft unter solchen Verhältnissen damit einverstanden sich erklären werde, daß dem Professor Menke annoch für die nächsten

fünf Jahre, vom 1. October d. J. angerechnet, sein bisheriges Diensteinkommen belassen werde, und indem er hierauf seinen Antrag richtet, glaubt der Senat gleichwohl schon jetzt bemerken zu sollen, daß dies fortlaufende Gehalt auf das allgemeine Budget würde zu übernehmen sein, da die Fonds der Hauptschule, welchen die Gehaltsentrichtung für den neuen Director obliegen wird, dafür nicht ausreichen.

3. Freundschafts- und Handelsvertrag mit Persien.

Die dermalige Anwesenheit eines mit der Vollmacht zum Abschluß von Handelsverträgen versehenen außerordentlichen Abgesandten des Schahs von Persien zu Paris ist von den Senaten der Hansestädte benutzt worden, um für die bereits bestehenden und in steigender Entwickelung begriffenen commerciellen Beziehungen dieser Städte zu jenem Lande die gleiche Förderung und Sicherung zu erlangen, wie sie anderen Staaten neuerdings vermittelst solcher Vertragsabschlüsse zu Theil geworden ist. Das Ergebniß dieser Bemühungen findet sich in dem anliegenden Freundschafts- und Handelsvertrage enthalten, welcher unter dem Vorbehalt der Ratification von den beiderseitigen Bevollmächtigten, dem Minister-Residenten der freien Städte, Herrn Vincenz Rumpff, und dem persischen Botschafter, Ferrokh Khan, am 23. Juli d. J. zu Paris unterzeichnet worden ist.

Indem der Senat diesen Vertrag, bei dessen Ratification er seinerseits kein Bedenken findet, der Bürgerschaft zum Behuf ihrer verfassungsmäßigen Mitgenehmigung hiemit vorlegt, bemerkt er, wie ausweise der einzelnen Bestimmungen desselben dem Handel und der Schifffahrt, den Staatsangehörigen und den diplomatischen oder consularischen Agenten der Hansestädte, gegen Beobachtung der Gegenseitigkeit, von Persien durchweg die gleichen Rechte und Vortheile zugesichert werden, deren sich daselbst die am meisten begünstigten Nationen zu erfreuen haben. Da die erwähnten, neuerdings von anderen europäischen Staaten mit Persien abgeschlossenen Verträge sämmtlich auf der nämlichen Grundlage beruhen, so erscheint den Zwecken und Ansprüchen, welche die Hansestädte bei Unterhandlung des gegenwärtigen Vertrags geleitet haben, durch dessen Inhalt vollständig Genüge geleistet.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 1. Septbr. 1857.

Gesetzentwurf,

die im Bremischen Staate gültigen Goldmünzen betreffend.

1.

Pistolen (einfache, doppelte und halbe Pistolen) gelten im Bremischen Staate als gesetzliches Zahlungsmittel nur, sofern dieselben in dem Verhältnisse von höchstens vierundachtzig einfachen Pistolen, respective zweiundvierzig doppelten Pistolen oder hundertachtundsechzig halben Pistolen gleich einem Pfunde feinen Goldes ausgeprägt sind.

2.

Für alle auf Thaler Gold lautende Forderungen bilden eben so wie die Pistolen (§. 1) die von Oesterreich oder einem Staate des deutschen Zollvereins auf Grund des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 ausgeprägten Kronen und halben Kronen ein gesetzliches Zahlungsmittel, und ist Jedermann sie als solches anzunehmen verpflichtet.

3.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift des Münzvertrages zwischen Oesterreich und dem Zollverein vom 24. Januar 1857, welcher zufolge aus einem Pfunde feinen Goldes und einem Zehntelpfunde Legirung funfzig Kronen, respective hundert halbe Kronen geprägt werden, wird der Werth der Krone auf $8^{4}/_{10}$ Thaler Gold (= 8 Thlr. $28^{4}/_{5}$ Groten) und der Werth der halben Krone auf $4^{2}/_{10}$ Thaler Gold (= 4 Thlr. $14^{2}/_{5}$ Groten) festgestellt.